

**über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches  
zwischen der Schweiz und der EU betreffend  
die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 zur Änderung des  
Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen  
Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an  
den Binnengrenzen  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom .....<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

**Art. 2**

Die Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

SR .....

- 1 SR 101
- 2 BBl 201X XXXX
- 3 SR ...; AS 201X XXXX
- 4 SR 0.362.31
- 5 SR 142.20

2013-.....

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes gemäss Anhang.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang*

(Art. 2)

*Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:***Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>6</sup>***Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze nach Artikel 24, 25 oder 26 des Schengener Grenzkodex<sup>7</sup> vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. Die Einreiseverweigerung ist sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

*Art. 64c Abs. 1 Bst. b Fussnote*

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer werden formlos weggewiesen, wenn:

- b. ihnen zuvor die Einreise nach Artikel 13 des Schengener Grenzkodex<sup>8</sup> verweigert wurde.

*Art. 65 Abs. 2 Fussnote*

<sup>2</sup> Das BFM erlässt innerhalb von 48 Stunden eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex<sup>9</sup>. Eine Beschwerde ist innerhalb von 48 Stunden nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von 72 Stunden über die Beschwerde.

<sup>6</sup> SR 142.20

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1051/2013, ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 1.

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.